

Rückmeldungen zum Entwurf der Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung (anonymisiert)

laufende Nummer	Verortung in den Leitlinien	Zuordnung zu den Originalschreiben	Akteur	Anregungen im Rahmen der Offenlegung	Empfehlung an den AK
1	Allgemeines	27	Bürgerschaft	Der AK habe sich zu wenig mit den in der Vergangenheit stattgefundenen Verfahren zur Bürgerbeteiligung beschäftigt.	"Kritik" ist angekommen, im jetzigen Stadium im Hinblick auf die Fortschreibung der Leitlinien aber nicht mehr relevant
2	Allgemeines	19a	Bürgerschaft	Bürgerbeteiligung grundsätzlich bei jedem Vorhaben / Projekt möglich	Es handelt sich um Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung bei Vorhaben der Stadt.
3	Allgemeines	22c	Bürgerschaft	Soll es einen "Pool mit elder statesmen" geben?	Nicht vorgesehen
4	Allgemeines	22e	Bürgerschaft	Schulung der Bürgerschaft	Bedarf, Zielgruppen und Inhalte müssten gegebenenfalls konkretisiert werden. Für die Fortschreibung der Leitlinien nicht unmittelbar relevant.
5	Allgemeines	29b	Bürgerschaft	Die Leitlinien enthalten durchgehend den Begriff „soll“; ändern in "muss"	Wurde in jedem Einzelfall inhaltlich diskutiert und /oder rechtlich geprüft
6	Allgemeines	31l	Bürgerschaft	Integration politikferner Bürger bei Bürgerbeteiligungsprozessen	Unter 10.2 (Aufbau einer breiten, öffentlichen Kommunikationskultur) in den Leitlinien erwähnt: "zielgruppenspezifische Veranstaltungen, unter anderem um auch beteiligungsferne Bevölkerungsgruppen in den Kommunikationsprozess einzubeziehen"
7	Allgemeines	31m	Bürgerschaft	soziales und gesellschaftliches Engagement ist wichtig, damit Bürgerbeteiligung funktioniert	Unter 10.2 (Aufbau einer breiten, öffentlichen Kommunikationskultur) thematisiert.
8	Allgemeines	31n	Bürgerschaft	Bereitschaft des Bürger fördern, dass er sich dauerhaft engagiert	Unter 10.2 (Aufbau einer breiten, öffentlichen Kommunikationskultur) thematisiert.
9	Allgemeines	31o	Bürgerschaft	Jugendliche, Migranten und Frauen sollten stärker vertreten sein	ergänzte Ziffer 2c: "Die Entwicklung des Konzepts erfolgt in einem kooperativen Prozess zwischen sachverständigen Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Bürgerschaft, der Verwaltung, gegebenenfalls Investoren und der Politik. Darüber hinaus soll darauf geachtet werden, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie eine angemessene Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund gewährleistet ist. Analoge Änderungen / Einfügungen an anderen Stellen des Dokuments.
10	Allgemeines	31p	Bürgerschaft	Beteiligung wird oft als Reaktion auf etwas gesehen, dass man nicht haben möchte ; sie sollte jedoch als ein Instrument gesehen werden, dass man nutzt, wenn man für etwas ist	Unter Kapitel 10.2 (Aufbau einer breiten, öffentlichen Kommunikationskultur) thematisiert.
11	Allgemeines	31q	Bürgerschaft	im Stadtblatt eine eigene Rubrik Bürgerbeteiligung einführen	Guter Vorschlag Einarbeitung in die Leitlinien wird auch von der AK-Leitung unterstützt
12	Allgemeines	4k	Bürgerschaft	- Welche konkrete Relevanz habe die „soll“-Formulierungen. Können diese nicht noch „zwingender“ formuliert werden?	Wurde in jedem Einzelfall inhaltlich diskutiert und /oder rechtlich geprüft
13	Allgemeines	4l	Bürgerschaft	- Können den Bürgern auch verstärkt Entscheidungsmöglichkeiten übertragen werden?	bei den Leitlinien geht es um mitgestaltende Bürgerbeteiligung. Für Bürgerentscheide gelten die Regeln der Gemeindeordnung Baden-Württembergs (GemO BW)
14	Allgemeines	4m	Bürgerschaft	- Wie kann die Zusammenarbeit zwischen Parteien und Bürgern im Rahmen von Bürgerbeteiligung gefördert und produktiv gestaltet werden?	Leitlinien Kap. I: "Mitgestaltende Bürgerbeteiligung an kommunalen Planungs- und Entscheidungsprozessen soll dazu beitragen, Transparenz zu schaffen, Vertrauen zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Verwaltung und Politik aufzubauen und eine Beteiligungskultur zu entwickeln."
15	Allgemeines	4n	Bürgerschaft	Wie können die Leitlinien Bürgerbeteiligung „einfach“ kommuniziert werden? Welches sind die nach außen hin zentralen Punkte, die vermittelt werden müssen?	Sonderseiten Stadtblatt als Versuch in diese Richtung es wird eine Broschüre entwickelt, bei der die Leitlinien "bürgerfreundlich" vermittelt werden sollen

Rückmeldungen zum Entwurf der Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung (anonymisiert)

laufende Nummer	Verortung in den Leitlinien	Zuordnung zu den Originalschreiben	Akteur	Anregungen im Rahmen der Offenlegung	Empfehlung an den AK
16	Allgemeines	7b	Politik	Beteiligung auch bei Projekten bei denen Planung bzw. Durchführung schon vor Verabschiedung der Bürgerbeteiligungssatzung begonnen hat	Ja
17	Allgemeines	7d	Politik	Informationsfreiheitsgesetz aufnehmen	Die Verabschiedung einer Informationsfreiheitsgesetz soll gem. der Leitlinien geprüft und diskutiert werden (10.7)
18	Allgemeines	7i	Politik	Vorlage für die Unterschriftensammlung online und offline zur Verfügung stellen	Dem Sammeln von Unterschriften sollte eine Beratung durch die Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung vorausgehen. Hier wird dann auch bei formellen Fragen unterstützt.
19	Allgemeines	13a	Verwaltung	klarer definieren, was städtische Vorhaben und Projekte sind Positivliste	Wird verwaltungsintern auf den auch bisher üblichen Wegen entschieden - z.B. im baulichen Bereich über das Verfahren zum Bauinvestitionscontrolling
20	Allgemeines	13d	Verwaltung	Federführung bei Vorhaben und Projekten kann wechseln	Wenn sich die Federführung ändert, muss dies in der Vorhabenliste entsprechend vermerkt werden. Keine Relevanz für die Leitlinien selbst.
21	Allgemeines	15a	Verwaltung	Begrifflichkeiten vereinheitlichen	Wird bei der aktuellen Bearbeitung versucht - konkrete Hinweise wären hilfreich
22	Allgemeines	1a	Verwaltung	EU-Charta; Gleichstellung berücksichtigen;	ergänzte Ziffer 2c: "Die Entwicklung des Konzepts erfolgt in einem kooperativen Prozess zwischen sachverständigen Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Bürgerschaft, der Verwaltung, gegebenenfalls Investoren und der Politik. Darüber hinaus soll darauf geachtet werden, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie eine angemessene Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund gewährleistet ist. Analoge Änderungen / Einfügungen an anderen Stellen des Dokuments.
23	Allgemeines	1b	Verwaltung	Geschlechterneutrale Sprache	Ja, wird auch von der AK-Leitung unterstützt
24	Allgemeines	1l	Verwaltung	Wenn im Bürgerbeteiligungsverfahren nach dieser Verwaltungsvorschrift die Bestimmung der zu beteiligenden Bürgerinnen und Bürger erforderlich wird, sollen die Vorgaben der von der Stadt Heidelberg unterzeichneten Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene und der Kommunale Integrationsplan in die Entscheidung einbezogen werden.	Ja, wird auch von der AK-Leitung unterstützt
25	Allgemeines	1n	Verwaltung	Wenn im Bürgerbeteiligungsverfahren nach dieser Satzung die Bestimmung der zu beteiligenden Bürgerinnen und Bürger erforderlich wird, sollen die Vorgaben der von der Stadt Heidelberg unterzeichneten Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene und der Kommunale Integrationsplan in die Entscheidung einbezogen werden.	Ja, wird auch von der AK-Leitung unterstützt

Rückmeldungen zum Entwurf der Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung (anonymisiert)

laufende Nummer	Verortung in den Leitlinien	Zuordnung zu den Originalschreiben	Akteur	Anregungen im Rahmen der Offenlegung	Empfehlung an den AK
26	Allgemeines	28b	Verwaltung	Stadtblatt eigene Rubrik Bürgerbeteiligung bei größeren Beteiligungsverfahren sind "Sonderseiten" denkbar jeweils beim Projektstart, Ergebnis der Bürgerbeteiligung, Entscheidung Gemeinderat	Guter Vorschlag Einarbeitung in die Leitlinien wird auch von der AK-Leitung unterstützt
27	Allgemeines	28c	Verwaltung	Fokussierung und Priorisierung der verwaltungsinternen Ressourcen auf die einzelnen Vorhaben / Projekte	Sicherlich richtig, aber für die Fortschreibung der Leitlinien nicht unmittelbar relevant.
28	Allgemeines	3h	Verwaltung	personelle Kapazitäten in den Fachämtern; keine Lösungsansätze, wie dieser zusätzliche zeitliche Aufwand mit dem zur Verfügung stehenden Personal bewältigt werden soll	Die Bürgerbeteiligung wird den Arbeitsanfall innerhalb eines Projekts verändern, d.h. die Bürgerbeteiligung wird am Anfang mehr Zeit binden, die jedoch möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt eingespart werden kann. Bei sehr großen, komplexen Vorhaben kann es aber sein, dass zusätzliche Ressourcen notwendig werden.
29	Leitlinien Anhang	5a	Politik	E-Partizipation "digitalen Demokratie"	wird befürwortet und ist in Vorbereitung
30	Leitlinien Ziffer 1	24a	Bürgerschaft	Bürger fühlen sich nur ernst genommen, wenn die Ideen der Bürger auch tatsächlich in die Planung einfließen	Unter 9c (Verbindlichkeit) ist bereits formuliert, dass "die Beteiligungsergebnisse – auch wenn sie für die jeweiligen Entscheidungsträger nicht bindend sind – in den abschließenden Abwägungs- und Entscheidungsprozess einfließen."
31	Leitlinien Ziffer 1	24c	Bürgerschaft	Verdeutlichen die Leitlinien zu Bürgerbeteiligung tatsächlich die Entscheidungsverantwortung des Gemeinderats?	Dieser Satz wurde eventuell in dem Sinne falsch verstanden, dass rausgelesen wurde, die Bürgerbeteiligung unterstreiche lediglich die Ideen des Gemeinderats. Das ist natürlich nicht gemeint. Gemeint ist, dass mit mehr Bürgerbeteiligung auch die Arbeit des Gemeinderats mehr in den öffentlichen Fokus gerät
32	Leitlinien Ziffer 1	24b	Bürgerschaft	Ideen sollen in die UMSETZUNG einfließen	Unter 9c (Verbindlichkeit) ist bereits formuliert, dass "die Beteiligungsergebnisse – auch wenn sie für die jeweiligen Entscheidungsträger nicht bindend sind – in den abschließenden Abwägungs- und Entscheidungsprozess einfließen."
33	Leitlinien Ziffer 1	3c	Verwaltung	Ergebnisoffenheit aller Beteiligten, insbesondere der Verwaltung	Ergebnisoffenheit ist zwingende Voraussetzung ernstgemeinter Bürgerbeteiligung und entsprechend als zentrales Ziel im Kapitel 1 der Leitlinien definiert.
34	Leitlinien Ziffer 2	24e	Bürgerschaft	bei Beteiligungsverfahren mit begrenzter Teilnehmerzahl soll es den nicht teilnehmenden möglich sein, Ideen auch schriftlich einzubringen	ja, das ist natürlich jederzeit möglich, muss aber in den Leitlinien nicht erwähnt werden
35	Leitlinien Ziffer 2	3e	Verwaltung	für kleinere Vorhaben könnte hier fraglich sein, ob der notwendige Aufwand im angemessenen Verhältnis zur Bedeutung des Vorhabens steht und ob dann noch eine Aufgabenerledigung gewährleistet ist.	Wesentliches Element der Leitlinien ist die kooperative Ausarbeitung eines Beteiligungskonzeptes. Lediglich bei großen Projekten ist angedacht, dafür einen Koordinationsbeirat einzurichten. Bei kleineren Vorhaben oder bei Projekten mit „mittlerer Bedeutung“ kann das Beteiligungskonzept entsprechend dem Projektrahmen mit vergleichsweise weniger Aufwand mit sachverständigen Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Bürgerschaft abgestimmt werden.
36	Leitlinien Ziffer 3	24f	Bürgerschaft	Diesen Absatz kürzer fassen	rechtlich nicht machbar, wird aber in der Broschüre umgesetzt werden
37	Leitlinien Ziffer 3	22a	Bürgerschaft	Das Thema Vorhaben privater Investoren aufnehmen	Ergänzung in Absatz 3.1 der Leitlinien: " Baugenehmigungsverfahren selbst können nicht Gegenstand von Bürgerbeteiligung sein. Bauvorhaben privater Investoren können nur dann Gegenstand von Bürgerbeteiligung sein, wenn deren Genehmigung von der Aufstellung eines neuen Bebauungsplans abhängig ist. " Wird von AK-Leitung unterstützt.

Rückmeldungen zum Entwurf der Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung (anonymisiert)

laufende Nummer	Verortung in den Leitlinien	Zuordnung zu den Originalschreiben	Akteur	Anregungen im Rahmen der Offenlegung	Empfehlung an den AK
38	Leitlinien Ziffer 3	22f	Bürgerschaft	Das Thema Vorhaben privater Investoren aufnehmen	Ergänzung in Absatz 3.1 der Leitlinien: " Baugenehmigungsverfahren selbst können nicht Gegenstand von Bürgerbeteiligung sein. Bauvorhaben privater Investoren können nur dann Gegenstand von Bürgerbeteiligung sein, wenn deren Genehmigung von der Aufstellung eines neuen Bebauungsplans abhängig ist. " Wird von AK-Leitung unterstützt.
39	Leitlinien Ziffer 3	2a	Bürgerschaft	Das Thema Vorhaben privater Investoren aufnehmen	Ergänzung in Absatz 3.1 der Leitlinien: " Baugenehmigungsverfahren selbst können nicht Gegenstand von Bürgerbeteiligung sein. Bauvorhaben privater Investoren können nur dann Gegenstand von Bürgerbeteiligung sein, wenn deren Genehmigung von der Aufstellung eines neuen Bebauungsplans abhängig ist. " Wird von AK-Leitung unterstützt.
40	Leitlinien Ziffer 3	4b	Bürgerschaft	Wie kann mit den Vorhaben privater Investoren umgegangen werden? Kann auch über diese frühzeitig informiert werden?	Aufnahme in die Vorhabenliste nur dann möglich, wenn die Genehmigung eines Bauvorhabens von der Aufstellung eines neuen Bebauungsplans abhängig ist. Vgl. dazu neuer Vorschlag in den Leitlinien unter Ziffer 3.1 (verbindliche Bauleitplanung) Analog wird in der Satzung §2 ergänzt um verbindliche Bauleitplanung und eine neuer § 10 eingefügt, der Bürgerbeteiligung bei verbindlicher Bauleitplanung regelt.
41	Leitlinien Ziffer 3	16a	Politik	Klarer definieren, zu welchen Bauvorhaben Bürgerbeteiligung möglich ist und zu welchen nicht	Ergänzung in Absatz 3.1 der Leitlinien: " Baugenehmigungsverfahren selbst können nicht Gegenstand von Bürgerbeteiligung sein. Bauvorhaben privater Investoren können nur dann Gegenstand von Bürgerbeteiligung sein, wenn deren Genehmigung von der Aufstellung eines neuen Bebauungsplans abhängig ist. " Wird von AK-Leitung unterstützt.
42	Leitlinien Ziffer 3	16b	Politik	Umgang mit vorhabenbezogenen Bebauungsplänen regeln	Vorschlag dazu: In den Leitlinien wird die Ziffer 3.1 ergänzt um das Thema verbindliche Bauleitplanung Analog wird in der Satzung §2 ergänzt um verbindliche Bauleitplanung und eine neuer § 10 eingefügt, der Bürgerbeteiligung bei verbindlicher Bauleitplanung regelt
43	Leitlinien Ziffer 3	16c	Politik	Wo kann Bürgerbeteiligung durchgeführt werden und wo nicht - klarer formulieren	Ergänzung in Absatz 3.1 der Leitlinien: " Baugenehmigungsverfahren selbst können nicht Gegenstand von Bürgerbeteiligung sein. Bauvorhaben privater Investoren können nur dann Gegenstand von Bürgerbeteiligung sein, wenn deren Genehmigung von der Aufstellung eines neuen Bebauungsplans abhängig ist. " Wird von AK-Leitung unterstützt.
44	Leitlinien Ziffer 3	16e	Politik	Bürgerbeteiligung auch bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus	Soll in der Fortschreibung der Leitlinien empfohlen werden. Vorschlag dazu: In den Leitlinien wird die Ziffer 3.1 ergänzt um das Thema verbindliche Bauleitplanung Analog wird in der Satzung §2 ergänzt um verbindliche Bauleitplanung und eine neuer § 10 eingefügt, der Bürgerbeteiligung bei verbindlicher Bauleitplanung regelt
45	Leitlinien Ziffer 3	16f	Politik	"Nulllösung", d.h. ggf. ein Projekt auch zu stoppen muss auch möglich sein	In den Leitlinien soll ein neuer Absatz "Definition des Beteiligungsgegenstandes" aufgenommen werden. Bei der Definition des Beteiligungsgegenstandes wird der Arbeitsauftrag formuliert: Geht es um eine Beratung über das „ob“ oder „ob nicht“ eines Vorhabens? Geht es um das „wie“ eines Vorhabens?. Ein endgültiges Stopp eines Vorhabens kann das Beteiligungsgremium aber nur empfehlen, entscheiden kann nur der Gemeinderat.
46	Leitlinien Ziffer 3	15b	Verwaltung	Umgang mit vorhabenbezogenen B-Plänen regeln	Vorschlag dazu: In den Leitlinien wird die Ziffer 3.1 ergänzt um das Thema verbindliche Bauleitplanung Analog wird in der Satzung §2 ergänzt um verbindliche Bauleitplanung und eine neuer § 10 eingefügt, der Bürgerbeteiligung bei verbindlicher Bauleitplanung regelt
47	Leitlinien Ziffer 3	15c	Verwaltung	Vorhaben und Projekte städtischer Gesellschaften ebenso einbeziehen	ist bereits in Kapitel 3.3 berücksichtigt

Rückmeldungen zum Entwurf der Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung (anonymisiert)

laufende Nummer	Verortung in den Leitlinien	Zuordnung zu den Originalschreiben	Akteur	Anregungen im Rahmen der Offenlegung	Empfehlung an den AK
48	Leitlinien Ziffer 3	20b	Verwaltung	Vorhaben privater Investoren - unklar	Ergänzung in Absatz 3.1 der Leitlinien: " Baugenehmigungsverfahren selbst können nicht Gegenstand von Bürgerbeteiligung sein. Bauvorhaben privater Investoren können nur dann Gegenstand von Bürgerbeteiligung sein, wenn deren Genehmigung von der Aufstellung eines neuen Bebauungsplans abhängig ist. " Wird von AK-Leitung unterstützt.
49	Leitlinien Ziffer 3	3a	Verwaltung	klar formulieren, bei welchen Bauvorhaben Bürgerbeteiligung möglich ist und bei welchen nicht	Ergänzung in Absatz 3.1 der Leitlinien: " Baugenehmigungsverfahren selbst können nicht Gegenstand von Bürgerbeteiligung sein. Bauvorhaben privater Investoren können nur dann Gegenstand von Bürgerbeteiligung sein, wenn deren Genehmigung von der Aufstellung eines neuen Bebauungsplans abhängig ist. " Wird von AK-Leitung unterstützt.
50	Leitlinien Ziffer 3	3d	Verwaltung	vorhabenbezogene Bebauungspläne: mit Kenntnisnahme der Planungsabsichten des Investors auch verwaltungsintern mit den beteiligten Fachämtern eine intensive Erörterung durchführen	wird befürwortet Für die Fortschreibung der Leitlinien nicht unmittelbar relevant.
51	Leitlinien Ziffer 4	24g	Bürgerschaft	Diesen Absatz kürzer fassen	rechtlich nicht machbar, aber wird in der Broschüre umgesetzt werden
52	Leitlinien Ziffer 4	29c	Bürgerschaft	Kosten transparent kommunizieren, einmalige und dauerhafte, in einer dem Projektfortschritt entsprechenden Genauigkeit.	Kosten sollen nach dem vorliegenden Formblatt der Vorhabenliste dargestellt werden. Wir empfehlen, dies auch in die Leitlinien aufzunehmen.
53	Leitlinien Ziffer 4	29e	Bürgerschaft	Antragsrecht der Bürgerschaft, Vorhaben auf die Vorhabenliste zu setzen	Auf der Vorhabenliste stehen nur Vorhaben der Stadt Heidelberg
54	Leitlinien Ziffer 4	4a	Bürgerschaft	Klarstellen, dass Bürgerbeteiligung auch ohne vorherige Nennung in der Vorhabenliste möglich ist.	Ja, richtig und sehr wichtig! Darauf muss immer wieder hingewiesen werden.
55	Leitlinien Ziffer 4	4c	Bürgerschaft	Bitte ergänzende Dokumente zu den Projekten mit der Vorhabenliste verknüpfen.	wird befürwortet - ist im Internetauftritt vorgesehen; für die Fortschreibung der Leitlinien nicht unmittelbar relevant.
56	Leitlinien Ziffer 4	4e	Bürgerschaft	Klären dass in der Vorhabenliste nur über Projekte der Stadt informiert werden kann.	Vorschlag: redaktionelle Verdeutlichung auch am Anfang von Kapitel 4
57	Leitlinien Ziffer 4	4f	Bürgerschaft	Stärkung der Transparenz auch über die Vorhabenliste hinaus, z.b. Vorhaben privater Investoren; evtl. Streaming von Sitzungen; Protokolle über die Abstimmungen zu einzelnen Fragen nach Abgeordneten; Informationsfreiheitssatzung; Einwirken auf die Landesregierung zur Änderung der Gemeindeordnung -> Verstärkte Öffentlichkeit von Vorberatungen in den Ausschüssen	Themen sind teilweise Gegenstand von Kapitel 10 und könnten im Gemeinderat vertiefend behandelt werden.
58	Leitlinien Ziffer 4	6a	Bürgerschaft	Verlinkung der Vorhabenliste mit einzelnen Dokumenten der Fachämter	wird befürwortet - ist im Internetauftritt vorgesehen; für die Fortschreibung der Leitlinien nicht unmittelbar relevant.
59	Leitlinien Ziffer 4	7e	Politik	Vorhabenliste auch online Übersicht und eine Statistik zu bereits abgeschlossenen Projekten auf der Vorhabenliste geben	wird befürwortet - ist im Internetauftritt vorgesehen; für die Fortschreibung der Leitlinien nicht unmittelbar relevant.

Rückmeldungen zum Entwurf der Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung (anonymisiert)

laufende Nummer	Verortung in den Leitlinien	Zuordnung zu den Originalschreiben	Akteur	Anregungen im Rahmen der Offenlegung	Empfehlung an den AK
60	Leitlinien Ziffer 4	7f	Politik	für jedes Bürgerbeteiligungsprojekt eine Unterseite einrichten mit Informationen zum Status, die aktuellen Termine, sowie alle projektbezogenen Dokumente bereitgestellt Möglichkeit für Bürger, sich online zu äußern, Einwände zu formulieren und miteinander zu diskutieren	wird befürwortet - ist im Internetauftritt vorgesehen; für die Fortschreibung der Leitlinien nicht unmittelbar relevant.
61	Leitlinien Ziffer 4	9a	Politik	Verteiler zum Versand der Vorhabenliste (1/4-jährlich)	wird befürwortet; für die Fortschreibung der Leitlinien nicht unmittelbar relevant.
62	Leitlinien Ziffer 4	11a	Verwaltung	feste Kriterien formulieren, was in der Vorhabenliste auftaucht	Das ist nicht in den Leitlinien abbildbar; hier müssen Verwaltung und Gemeinderat ein Gespür entwickeln / Erfahrungen sammeln, bei welchen Vorhaben / Projekten das Interesse einer Vielzahl von Bürger/innen unterstellt werden kann, und/oder von denen eine Vielzahl von Bürger/innen betroffen sind.
63	Leitlinien Ziffer 4	13b	Verwaltung	Gemeinderat soll nur informiert werden und nicht die Liste beschließen	Ist im AK / mit Gemeinderat abschließend auch aus rechtlichen Gründen anders vereinbart
64	Leitlinien Ziffer 4	20a	Verwaltung	Vorhaben und Projekte konkretisieren	Das ist nicht in den Leitlinien abbildbar; hier müssen Verwaltung und Gemeinderat ein Gespür entwickeln / Erfahrungen sammeln, bei welchen Vorhaben / Projekten das Interesse einer Vielzahl von Bürger/innen unterstellt werden kann, und/oder von denen eine Vielzahl von Bürger/innen betroffen sind.
65	Leitlinien Ziffer 4	28a	Verwaltung	In der Vorhabenliste soll auf weiterführende / ergänzende Informationen verwiesen werden (z.B. GR-Vorlagen, Pressemeldungen, Internet, Stellungnahmen der Fraktionen,...)	Guter Vorschlag, der auch so umgesetzt wird (siehe vorliegenden Entwurf des Formblatts). Muss aber nicht in der Leitlinien separat dargestellt werden;
66	Leitlinien Ziffer 4	28e	Verwaltung	Projektrisiken sollten von Beginn an mit kommuniziert werden;	Dies wurde bei der Erstellung des Formblattes der Vorhabenliste diskutiert, aber letztlich verworfen, da eine Risikobeschreibung in ein bis zwei Zeilen zu einer wenig hilfreichen "Banalisation" führen würde. Die Risikodarstellung sollte aber sehr wohl in der weiterführenden Kommunikation des Vorhabens erfolgen. Für die Fortschreibung der Leitlinien ist dieser Sachverhalt unseres Erachtens nicht relevant.
67	Leitlinien Ziffer 4	28f	Verwaltung	Änderungen sind gut zu begründen und nachvollziehbar darzustellen	Änderungen im Projektverlauf sollen nach dem vorliegenden Formblatt der Vorhabenliste nachvollziehbar begründet werden. Wir empfehlen, dies auch in die Leitlinien im Kap. 4 aufzunehmen, was von der AK-Leitung unterstützt wird.
68	Leitlinien Ziffer 5	24h	Bürgerschaft	Es sollte selbstverständlich sein, dass bei jedem größeren Projekt Bürgerbeteiligung möglich ist.	Bürgerbeteiligung ist bei jedem Vorhaben möglich und damit natürlich auch bei jedem großen Vorhaben
69	Leitlinien Ziffer 5	10a	Bürgerschaft	Stadtteilvereine als Akteur aufführen, die Bürgerbeteiligung anregen können um nicht 1000 Unterschriften sammeln zu müssen	es wurde eine neue Ziffer " 5.1 Formlose Anregungen von Bürgerbeteiligung von Seiten der Bürgerschaft " formuliert Grundsätzlich können aus der Bürgerschaft formlos Anregungen zur Bürgerbeteiligung an Projekten und Vorhaben der Stadt Heidelberg direkt an die Verwaltung (Fachamt oder Koordinierungsstelle) sowie an Mitglieder des Gemeinderats, der Bezirksbeiräte, des Jugendgemeinderats, des Ausländer-/Migrationsrats, und des Beirats für Menschen mit Behinderung mit der Bitte um Unterstützung herangetragen werden. Das gilt natürlich auch für Vertreterinnen und Vertreter von Vereinen, Initiativen und sonstigen bürgerschaftlichen Gruppierungen. Darüber hinaus wird das Thema auch noch Gegenstand des AK am 12.6. sein.

Rückmeldungen zum Entwurf der Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung (anonymisiert)

laufende Nummer	Verortung in den Leitlinien	Zuordnung zu den Originalschreiben	Akteur	Anregungen im Rahmen der Offenlegung	Empfehlung an den AK
70	Leitlinien Ziffer 5	17a	Bürgerschaft	Stadtteilvereine als Akteur aufführen, die Bürgerbeteiligung anregen können um nicht 1000 Unterschriften sammeln zu müssen	es wurde eine neue Ziffer "5.1 Formlose Anregungen von Bürgerbeteiligung von Seiten der Bürgerschaft" formuliert Grundsätzlich können aus der Bürgerschaft formlos Anregungen zur Bürgerbeteiligung an Projekten und Vorhaben der Stadt Heidelberg direkt an die Verwaltung (Fachamt oder Koordinierungsstelle) sowie an Mitglieder des Gemeinderats, der Bezirksbeiräte, des Jugendgemeinderats, des Ausländer-/Migrationsrats, und des Beirats für Menschen mit Behinderung mit der Bitte um Unterstützung herangetragen werden. Das gilt natürlich auch für Vertreterinnen und Vertreter von Vereinen, Initiativen und sonstigen bürgerschaftlichen Gruppierungen." Darüber hinaus wird das Thema auch noch Gegenstand des AK am 12.6. sein.
71	Leitlinien Ziffer 5	19b	Bürgerschaft	keine Zustimmung des Gemeindrats bei Bürgerbeteiligung erforderlich; sondern Bekanntgabe + Zusage der Kosten	nein - ist im AK / mit Gemeinderat anders vereinbart
72	Leitlinien Ziffer 5	19c	Bürgerschaft	bei 1000 Unterschriften zwingend Bürgerbeteiligung durchführen - Unterschriftensammlung fristgebunden (z.B. 6 Wochen)	Ob Bürgerbeteiligung durchgeführt werden soll, entscheidet der Gemeinderat - auch beim Vorliegen von 1000 Unterschriften. Er wird das sicher in der Regel befürworten, eine "grundsätzliche Selbstbindung" ist aber rechtlich nicht möglich. Von einer noch stärkeren Formalisierung durch eine Fristbindung beim Sammeln der Unterschriften sollte abgesehen werden.
73	Leitlinien Ziffer 5	19d	Bürgerschaft	je größer der Stadtteil, desto mehr Unterschriften sollten gesammelt werden	Unterschriftensammlung ist aber nicht an einen Stadtteil gekoppelt Wurde im AK bereits intensiv diskutiert
74	Leitlinien Ziffer 5	19e	Bürgerschaft	wenn 1000 Unterschriften gesammelt, dann Frist von 3 Monaten zur Entwicklung eines Beteiligungskonzeptes	Ob Bürgerbeteiligung stattfinden soll entscheidet der GR. Er kann dann auch im Einzelfall eine Frist setzen, bis wann ein Beteiligungskonzept vorzulegen ist.
75	Leitlinien Ziffer 5	26b	Bürgerschaft	der Begriff „Bürger“ in „Einwohner“ geändert werden	Wenn mindestens 1.000 Einwohner ab 14 Jahren mit ihren Unterschriften ein Beteiligungsverfahren anregen, soll dies vom Oberbürgermeister an den Gemeinderat weitergeleitet werden, um durch ihn selbst oder den Gemeinderat auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt zu werden
76	Leitlinien Ziffer 5	26d	Bürgerschaft	Unterschriftenliste: es sollen Einwohner ab 14 Jahren unterschreibungsberechtigt sein	Wenn mindestens 1.000 Einwohner ab 14 Jahren mit ihren Unterschriften ein Beteiligungsverfahren anregen, soll dies vom Oberbürgermeister an den Gemeinderat weitergeleitet werden, um durch ihn selbst oder den Gemeinderat auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt zu werden Satzung und Verwaltungsvorschrift wird entsprechend angepasst
77	Leitlinien Ziffer 5	29a	Bürgerschaft	Beteiligung der unter 18-Jährigen und der Nicht-EU-Bürger soll ermöglicht werden	Wenn mindestens 1.000 Einwohner ab 14 Jahren mit ihren Unterschriften ein Beteiligungsverfahren anregen, soll dies vom Oberbürgermeister an den Gemeinderat weitergeleitet werden, um durch ihn selbst oder den Gemeinderat auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt zu werden Satzung und Verwaltungsvorschrift wird entsprechend angepasst
78	Leitlinien Ziffer 5	29d	Bürgerschaft	Beirat für Menschen mit Behinderung antragsberechtigt	wird befürwortet Analog zu den anderen Gremien (BB, GR, AMR, JGR) anführen gilt ebenso für die Satzung und die Verwaltungsvorschrift

Rückmeldungen zum Entwurf der Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung (anonymisiert)

laufende Nummer	Verortung in den Leitlinien	Zuordnung zu den Originalschreiben	Akteur	Anregungen im Rahmen der Offenlegung	Empfehlung an den AK
79	Leitlinien Ziffer 5	30a	Bürgerschaft	Verringerung der Anzahl der zu erbringenden Unterschriften bei stadtteilbezogenen Vorhaben auf 200 Unterschriften	Unterschriftensammlung ist aber nicht an einen Stadtteil gekoppelt (wurde im AK bereits intensiv diskutiert). Außerdem wurde eine neue Ziffer "5.1 Formlose Anregungen von Bürgerbeteiligung von Seiten der Bürgerschaft" vorgeschlagen
80	Leitlinien Ziffer 5	30b	Bürgerschaft	bei einer Befreiung der Stadtteilvereine von der Unterschriftenpflicht fordert die IG Handschuhshheim die Gleichstellung	es wurde eine neue Ziffer "5.1 Formlose Anregungen von Bürgerbeteiligung von Seiten der Bürgerschaft" formuliert Grundsätzlich können aus der Bürgerschaft formlos Anregungen zur Bürgerbeteiligung an Projekten und Vorhaben der Stadt Heidelberg direkt an die Verwaltung (Fachamt oder Koordinierungsstelle) sowie an Mitglieder des Gemeinderats, der Bezirksbeiräte, des Jugendgemeinderats, des Ausländer-/Migrationsrats, und des Beirats für Menschen mit Behinderung mit der Bitte um Unterstützung herangetragen werden. Das gilt natürlich auch für Vertreterinnen und Vertreter von Vereinen, Initiativen und sonstigen bürgerschaftlichen Gruppierungen." Darüber hinaus wird das Thema auch noch Gegenstand des AK am 12.6. sein.
81	Leitlinien Ziffer 5	31a	Bürgerschaft	Informelle, niedrigschwellige Wege der Anregung von Bürgerbeteiligung in den Leitlinien deutlich aufzeigen.	es wurde eine neue Ziffer "5.1 Formlose Anregungen von Bürgerbeteiligung von Seiten der Bürgerschaft" formuliert Grundsätzlich können aus der Bürgerschaft formlos Anregungen zur Bürgerbeteiligung an Projekten und Vorhaben der Stadt Heidelberg direkt an die Verwaltung (Fachamt oder Koordinierungsstelle) sowie an Mitglieder des Gemeinderats, der Bezirksbeiräte, des Jugendgemeinderats, des Ausländer-/Migrationsrats, und des Beirats für Menschen mit Behinderung mit der Bitte um Unterstützung herangetragen werden. Das gilt natürlich auch für Vertreterinnen und Vertreter von Vereinen, Initiativen und sonstigen bürgerschaftlichen Gruppierungen.
82	Leitlinien Ziffer 5	31b	Bürgerschaft	Bürgerschaft vertreten nicht immer die gleichen Interessen wie z.B. Bürgerinitiativen daher sollte allen Bürgerinitiativen das gleiche Recht eingeräumt werden wie den Stadtteilvereinen	es wurde eine neue Ziffer "5.1 Formlose Anregungen von Bürgerbeteiligung von Seiten der Bürgerschaft" formuliert Grundsätzlich können aus der Bürgerschaft formlos Anregungen zur Bürgerbeteiligung an Projekten und Vorhaben der Stadt Heidelberg direkt an die Verwaltung (Fachamt oder Koordinierungsstelle) sowie an Mitglieder des Gemeinderats, der Bezirksbeiräte, des Jugendgemeinderats, des Ausländer-/Migrationsrats, und des Beirats für Menschen mit Behinderung mit der Bitte um Unterstützung herangetragen werden. Das gilt natürlich auch für Vertreterinnen und Vertreter von Vereinen, Initiativen und sonstigen bürgerschaftlichen Gruppierungen." Darüber hinaus wird das Thema auch noch Gegenstand des AK am 12.6. sein.
83	Leitlinien Ziffer 5	31c	Bürgerschaft	Stadtteilvereine haben keine Legitimation für die Gesamtstadt	Gleichstellung aller Vereine bei der formlosen Anregung von Bürgerbeteiligung. Darüber hinaus wird das Thema auch noch Gegenstand des AK am 12.6. sein.
84	Leitlinien Ziffer 5	31d	Bürgerschaft	demokratische Legitimation der Stadtteilvereine ist nicht einheitlich in der Stadt	Gleichstellung aller Vereine bei der formlosen Anregung von Bürgerbeteiligung. Darüber hinaus wird das Thema auch noch Gegenstand des AK am 12.6. sein.
85	Leitlinien Ziffer 5	31e	Bürgerschaft	Gleichstellung der Stadtteilvereinen mit anderen Vereinen und Bürgerinitiativen	Gleichstellung aller Vereine bei der formlosen Anregung von Bürgerbeteiligung. Darüber hinaus wird das Thema auch noch Gegenstand des AK am 12.6. sein.

Rückmeldungen zum Entwurf der Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung (anonymisiert)

laufende Nummer	Verortung in den Leitlinien	Zuordnung zu den Originalschreiben	Akteur	Anregungen im Rahmen der Offenlegung	Empfehlung an den AK
86	Leitlinien Ziffer 5	31f	Bürgerschaft	1000 Unterschriften signalisieren dem Gemeinderat eine entsprechende Wichtigkeit; der Eindruck von "Beliebigkeit" soll vermieden werden	wird zugestimmt, daher keine Absenkung der 1.000 Unterschriften; es wird jedoch in Ziffer 5.1 auf die formlose Anregung von Bürgerbeteiligung hingewiesen
87	Leitlinien Ziffer 5	31g	Bürgerschaft	keine Privilegierung der Stadtteilvereine gegenüber anderen Vereinen	Gleichstellung aller Vereine bei der formlosen Anregung von Bürgerbeteiligung. Darüber hinaus wird das Thema auch noch Gegenstand des AK am 12.6. sein.
88	Leitlinien Ziffer 5	31h	Bürgerschaft	Absenkung der 1000 Unterschriften für Vereine ab einer gewissen Größe auf 200 Unterschriften	Unterschriftensammlung ist aber nicht an einen Stadtteil gekoppelt (wurde im AK bereits intensiv diskutiert). Außerdem wurde eine neue Ziffer "5.1 Formlose Anregungen von Bürgerbeteiligung von Seiten der Bürgerschaft" formuliert
89	Leitlinien Ziffer 5	31i	Bürgerschaft	1.000 Unterschriften absenken bei ausschließlich stadtteilbezogenen Vorhaben / Projekten	Unterschriftensammlung ist aber nicht an einen Stadtteil gekoppelt (wurde im AK bereits intensiv diskutiert). Außerdem wurde eine neue Ziffer "5.1 Formlose Anregungen von Bürgerbeteiligung von Seiten der Bürgerschaft" formuliert
90	Leitlinien Ziffer 5	31j	Bürgerschaft	informelle, niedrigschwellige Wege der Anregung von Bürgerbeteiligung vor allem bei stadtteilbezogenen Themen in den Leitlinien deutlich aufzeigen.	es wurde eine neue Ziffer " 5.1 Formlose Anregungen von Bürgerbeteiligung von Seiten der Bürgerschaft " formuliert Grundsätzlich können aus der Bürgerschaft formlos Anregungen zur Bürgerbeteiligung an Projekten und Vorhaben der Stadt Heidelberg direkt an die Verwaltung (Fachamt oder Koordinierungsstelle) sowie an Mitglieder des Gemeinderats, der Bezirksbeiräte, des Jugendgemeinderats, des Ausländer-/Migrationsrats, und des Beirats für Menschen mit Behinderung mit der Bitte um Unterstützung herangetragen werden. Das gilt natürlich auch für Vertreterinnen und Vertreter von Vereinen, Initiativen und sonstigen bürgerschaftlichen Gruppierungen.
91	Leitlinien Ziffer 5	31k	Bürgerschaft	Privilegierung von Vereinen nicht auf Verbände oder andere Institutionen ausdehnen	Gleichstellung aller Vereine bei der formlosen Anregung von Bürgerbeteiligung. Darüber hinaus wird das Thema auch noch Gegenstand des AK am 12.6. sein.
92	Leitlinien Ziffer 5	4g	Bürgerschaft	Wo möglich soll der Begriff „Bürger“ in „Einwohner“ geändert werden; eventuell Blankoformulare für Unterschriftenlisten zugänglich machen.	Wenn mindestens 1.000 Einwohner ab 14 Jahren mit ihren Unterschriften ein Beteiligungsverfahren anregen, soll dies vom Oberbürgermeister an den Gemeinderat weitergeleitet werden, um durch ihn selbst oder den Gemeinderat auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt zu werden Satzung und Verwaltungsvorschrift wird entsprechend angepasst
93	Leitlinien Ziffer 5	4j	Bürgerschaft	Warum können Stadtteilvereine (oder andere Vereine) keine Bürgerbeteiligung anregen? Hier sollte nochmals diskutiert werden.	es wurde eine neue Ziffer " 5.1 Formlose Anregungen von Bürgerbeteiligung von Seiten der Bürgerschaft " formuliert Grundsätzlich können aus der Bürgerschaft formlos Anregungen zur Bürgerbeteiligung an Projekten und Vorhaben der Stadt Heidelberg direkt an die Verwaltung (Fachamt oder Koordinierungsstelle) sowie an Mitglieder des Gemeinderats, der Bezirksbeiräte, des Jugendgemeinderats, des Ausländer-/Migrationsrats, und des Beirats für Menschen mit Behinderung mit der Bitte um Unterstützung herangetragen werden. Das gilt natürlich auch für Vertreterinnen und Vertreter von Vereinen, Initiativen und sonstigen bürgerschaftlichen Gruppierungen." Darüber hinaus wird das Thema auch noch Gegenstand des AK am 12.6. sein.

Rückmeldungen zum Entwurf der Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung (anonymisiert)

laufende Nummer	Verortung in den Leitlinien	Zuordnung zu den Originalschreiben	Akteur	Anregungen im Rahmen der Offenlegung	Empfehlung an den AK
94	Leitlinien Ziffer 5	25	Politik	Stadtteilvereine als Akteur aufführen, die Bürgerbeteiligung anregen können um nicht 1000 Unterschriften sammeln zu müssen	Es wird eine neue Ziffer " 5.1 Formlose Anregungen von Bürgerbeteiligung von Seiten der Bürgerschaft " vorgeschlagen Grundsätzlich können aus der Bürgerschaft formlos Anregungen zur Bürgerbeteiligung an Projekten und Vorhaben der Stadt Heidelberg direkt an die Verwaltung (Fachamt oder Koordinierungsstelle) sowie an Mitglieder des Gemeinderats, der Bezirksbeiräte, des Jugendgemeinderats, des Ausländer-/Migrationsrats, und des Beirats für Menschen mit Behinderung mit der Bitte um Unterstützung herangetragen werden. Das gilt natürlich auch für Vertreterinnen und Vertreter von Vereinen, Initiativen und sonstigen bürgerschaftlichen Gruppierungen.
95	Leitlinien Ziffer 5	12a	Politik	Stadtteilvereine als Akteur aufführen, die Bürgerbeteiligung anregen können um nicht 1000 Unterschriften sammeln zu müssen	es wurde eine neue Ziffer " 5.1 Formlose Anregungen von Bürgerbeteiligung von Seiten der Bürgerschaft " formuliert Grundsätzlich können aus der Bürgerschaft formlos Anregungen zur Bürgerbeteiligung an Projekten und Vorhaben der Stadt Heidelberg direkt an die Verwaltung (Fachamt oder Koordinierungsstelle) sowie an Mitglieder des Gemeinderats, der Bezirksbeiräte, des Jugendgemeinderats, des Ausländer-/Migrationsrats, und des Beirats für Menschen mit Behinderung mit der Bitte um Unterstützung herangetragen werden. Das gilt natürlich auch für Vertreterinnen und Vertreter von Vereinen, Initiativen und sonstigen bürgerschaftlichen Gruppierungen." Darüber hinaus wird das Thema auch noch Gegenstand des AK am 12.6. sein.
96	Leitlinien Ziffer 5	23a	Politik	1.000 Unterschriften sind zu viel - insbesondere bei kleineren Projekten	es wurde eine neue Ziffer " 5.1 Formlose Anregungen von Bürgerbeteiligung von Seiten der Bürgerschaft " formuliert Grundsätzlich können aus der Bürgerschaft formlos Anregungen zur Bürgerbeteiligung an Projekten und Vorhaben der Stadt Heidelberg direkt an die Verwaltung (Fachamt oder Koordinierungsstelle) sowie an Mitglieder des Gemeinderats, der Bezirksbeiräte, des Jugendgemeinderats, des Ausländer-/Migrationsrats, und des Beirats für Menschen mit Behinderung mit der Bitte um Unterstützung herangetragen werden. Das gilt natürlich auch für Vertreterinnen und Vertreter von Vereinen, Initiativen und sonstigen bürgerschaftlichen Gruppierungen.
97	Leitlinien Ziffer 5	7h	Politik	Statt von »Bürger« sollte überall von »Einwohner« die Rede sein (Ausländer, unter-18-jährige) Bei 1.000 Unterschriften ist eine Altersbegrenzung ab 14 Jahren	Wenn mindestens 1.000 Einwohner ab 14 Jahren mit ihren Unterschriften ein Beteiligungsverfahren anregen, soll dies vom Oberbürgermeister an den Gemeinderat weitergeleitet werden, um durch ihn selbst oder den Gemeinderat auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt zu werden Satzung und Verwaltungsvorschrift wird entsprechend angepasst
98	Leitlinien Ziffer 5	7j	Politik	Frage der Durchführung einer Bürgerbeteiligung Tagesordnungspunkt der nächsten Gemeinderatssitzung wird	Regen Bürgerinnen und Bürger mit mindestens 1.000 Unterschriften ein Beteiligungsverfahren an, soll dies vom Oberbürgermeister an den Gemeinderat weitergeleitet werden, um durch ihn selbst oder den Gemeinderat auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt zu werden (vgl. § 43 Abs. 5 GemO und §34 Abs. 1 Satz 4 GemO).
99	Leitlinien Ziffer 5	7k	Politik	Beteiligungsverfahren durch Unterschriften, dann projektbezogener Koordinierungsbeirat einsetzen	Bisher nicht zwingend, letztlich entscheidet immer der Gemeinderat, ob ein Koordinationsbeirat eingesetzt wird. Eine "grundsätzliche Selbstbindung" ist rechtlich nicht möglich.

Rückmeldungen zum Entwurf der Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung (anonymisiert)

laufende Nummer	Verortung in den Leitlinien	Zuordnung zu den Originalschreiben	Akteur	Anregungen im Rahmen der Offenlegung	Empfehlung an den AK
100	Leitlinien Ziffer 5	7l	Politik	klare Fristen, bis wann sich der Gemeinderat / Oberbürgermeister mit einer Anregung zu Bürgerbeteiligung auseinandersetzen muss	Regen Bürgerinnen und Bürger mit mindestens 1.000 Unterschriften ein Beteiligungsverfahren an, soll dies vom Oberbürgermeister an den Gemeinderat weitergeleitet werden, um durch ihn selbst oder den Gemeinderat auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt zu werden (vgl. § 43 Abs. 5 GemO und §34 Abs. 1 Satz 4 GemO).
101	Leitlinien Ziffer 5	9c	Politik	Beirat für Menschen mit Behinderung antragsberechtigt	wird befürwortet Analog zu den anderen Gremien (BB, GR, AMR, JGR) anführen gilt ebenso für die Satzung und die Verwaltungsvorschrift
102	Leitlinien Ziffer 5	11b	Verwaltung	die Beratung in den Gremien über die Einleitung von Bürgerbeteiligung soll grundsätzlich öffentlich geschehen	Ja, wird auch von der AK-Leitung unterstützt
103	Leitlinien Ziffer 5	13c	Verwaltung	förmliche Bürgerbeteiligungsverfahren haben rechtsbindende Wirkung; Bürger könnte Unterschied verkennen	ja, immer klar kommunizieren Nur bedingt in den Leitlinien, der Satzung, der Verwaltungsvorschrift abbildbar - siehe dazu auch Ausführungen zum Thema "vorhabenbezogene Bebauungspläne"
104	Leitlinien Ziffer 5	3g	Verwaltung	Besetzung des Koordinationsbeirates, wenn eine Bürgergruppe mit mindestens 1.000 Unterschriften ein Beteiligungsverfahren anregt, sollte auch ausgewogen sein und die Interessen-/Meinungsvielfalt berücksichtigen	Ergebnis des AK an dieser Stelle deutlich fixiert.
105	Leitlinien Ziffer 5	8b	Verwaltung	Informelle, niedrigschwellige Wege der Anregung von Bürgerbeteiligung in den Leitlinien deutlich aufzeigen.	es wurde eine neue Ziffer " 5.1 Formlose Anregungen von Bürgerbeteiligung von Seiten der Bürgerschaft " formuliert Grundsätzlich können aus der Bürgerschaft formlos Anregungen zur Bürgerbeteiligung an Projekten und Vorhaben der Stadt Heidelberg direkt an die Verwaltung (Fachamt oder Koordinierungsstelle) sowie an Mitglieder des Gemeinderats, der Bezirksbeiräte, des Jugendgemeinderats, des Ausländer-/Migrationsrats, und des Beirats für Menschen mit Behinderung mit der Bitte um Unterstützung herangetragen werden. Das gilt natürlich auch für Vertreterinnen und Vertreter von Vereinen, Initiativen und sonstigen bürgerschaftlichen Gruppierungen.
106	Leitlinien Ziffer 6	29g	Bürgerschaft	Koordinationsbeirat zwingend einsetzen	Es ist Sache des Gemeinderats diesen einzuberufen; bei kleineren oder mittleren Projekten wird in der Regel eine direkte Abstimmung des Beteiligungskonzeptes mit relevanten Akteuren erfolgen.
107	Leitlinien Ziffer 6	22h	Bürgerschaft	Wie sieht die Geschäftsordnung des Koordinationsbeirats aus?	Ein entsprechendes Muster wird der Fortschreibung als Anlage beigefügt.
108	Leitlinien Ziffer 6	22i	Bürgerschaft	Koordinationsbeirat zwingend einsetzen	Der Gemeinderat entscheidet immer im Einzelfall, ob ein Koordinationsbeirat eingesetzt wird. Die Entwicklung des Beteiligungskonzeptes erfolgt aber auch ohne Koordinationsbeirat in einem kooperativen Prozess zwischen sachverständigen Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Bürgerschaft, der Verwaltung, gegebenenfalls Investoren und der Politik.

Rückmeldungen zum Entwurf der Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung (anonymisiert)

laufende Nummer	Verortung in den Leitlinien	Zuordnung zu den Originalschreiben	Akteur	Anregungen im Rahmen der Offenlegung	Empfehlung an den AK
109	Leitlinien Ziffer 6	31r	Bürgerschaft	Multiplikatoren für die Erstellung des Beteiligungskonzepts nutzen	Fortschreibung der Leitlinien, Ziffer 6.1.c: "Vor Beginn eines Beteiligungsprozesses an Vorhaben und Projekten der Stadt Heidelberg ist ein Beteiligungskonzept zu entwickeln (vgl. Kapitel 7). Wenn kein Koordinationsbeirat nach Kap. 6.2 eingerichtet wurde, ist dafür die Verwaltung zuständig. Dabei muss sie den Zielen und Gestaltungskriterien dieser Leitlinien folgen, indem sachverständige Vertreterinnen und Vertreter aus im Stadtteil und / oder in der Sache aktiven Gruppierungen, Initiativen oder Vereinen (z.B. Anwohner, Stadtteil- oder Quartiersvereine, Bürgerinitiativen, besonders betroffene Bevölkerungsgruppen) zur gemeinsamen Beratung des Beteiligungskonzepts eingeladen werden.
110	Leitlinien Ziffer 6	14a	Politik	gibt es ein Gremium Bürgerbeteiligung	es gibt kein Gremium Bürgerbeteiligung; Missverständnis telefonisch durch H. Zimmermann geklärt.
111	Leitlinien Ziffer 6	7m	Politik	»elder statesmen« ersatzlos streichen zusätzlich neutraler Moderator einsetzen	Entsprechende Änderung in den Leitlinien wird vorgeschlagen: 20 Prozent der Mitglieder sollen neutrale Personen sein, die entweder den Beirat als Sachverständige unterstützen oder die Sitzungsleitung übernehmen und auf die sich die Mitglieder der Verwaltung und der Bürgerschaft einigen.
112	Leitlinien Ziffer 6	9b	Politik	gibt es ein festes Gremium Bürgerbeteiligung und wie kann man da Mitglied werden?	es gibt kein festes Gremium Bürgerbeteiligung; Missverständnis wurde durch Herrn Zimmermann telefonisch geklärt.
113	Leitlinien Ziffer 6	3f	Verwaltung	Klarer regeln, wann, d.h. unter welchen Voraussetzungen, ein Koordinationsbeirat eingesetzt werden kann	Ist in den Leitlinien in Kapitel 6.2 geregelt
114	Leitlinien Ziffer 7	22b	Bürgerschaft	Bürgerbeteiligung auch in der Realisierungsphase	Kapitel 7.2 der Leitlinien (Prozessplanung - gegebenenfalls mehrphasig): "Die für die Erarbeitung des Beteiligungskonzepts Verantwortlichen erarbeiten einen Vorschlag, der aufzeigt, welche ... Projektphasen durchlaufen werden und in welchen Phasen die Bürgerbeteiligung mit welcher Zielsetzung (Beteiligungsgegenstand), mit welchen Methoden und mit welchen Beteiligten stattfinden soll."
115	Leitlinien Ziffer 7	29f	Bürgerschaft	Wenn eine Nulllösung das Ergebnis eines Beteiligungsprozesses ist, kommt das Vorhaben von der Vorhabenliste herunter	Bei der Definition des Beteiligungsgegenstandes wird der Arbeitsauftrag formuliert. Dazu wird ein neuer Absatz im Kapitel 7.1 angeregt: "... Geht es um eine Beratung über das „ob“ oder „ob nicht“ eines Vorhabens? Geht es um das „wie“ eines Vorhabens?... " Das endgültige Stopp eines bereits in der Planung befindlichen Vorhabens kann im Rahmen der mitgestaltenden Bürgerbeteiligung aber nur empfohlen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Gemeinderat. Ist diese Entscheidung getroffen, handelt es sich nicht mehr um ein Vorhaben der Stadt und wird folglich von der Vorhabenliste gestrichen.
116	Leitlinien Ziffer 7	4o	Bürgerschaft	- Wie können gerade solche Bürger/innen aktiviert werden, die nicht zu den „Berufs-Bürgern“ gehören?	Unter Kapitel 10.2 (Aufbau einer breiten, öffentlichen Kommunikationskultur) in den Leitlinien erwähnt: "zielgruppenspezifische Veranstaltungen, u.a. um auch beteiligungsferne Bevölkerungsgruppen in den Kommunikationsprozess einzubeziehen"
117	Leitlinien Ziffer 7	16d	Politik	Möglichkeit ein Projekt stoppen zu können im Rahmen der Bürgerbeteiligung	Bei der Definition des Beteiligungsgegenstandes wird der Arbeitsauftrag formuliert. Dazu wird ein neuer Absatz im Kapitel 7.1 angeregt: "... Geht es um eine Beratung über das „ob“ oder „ob nicht“ eines Vorhabens? Geht es um das „wie“ eines Vorhabens?... " Das endgültige Stopp eines bereits in der Planung befindlichen Vorhabens kann im Rahmen der mitgestaltenden Bürgerbeteiligung aber nur empfohlen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Gemeinderat.

Rückmeldungen zum Entwurf der Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung (anonymisiert)

laufende Nummer	Verortung in den Leitlinien	Zuordnung zu den Originalschreiben	Akteur	Anregungen im Rahmen der Offenlegung	Empfehlung an den AK
118	Leitlinien Ziffer 7	16g	Politik	"Nulllösung", d.h. ggf. ein Projekt auch zu stoppen muss auch möglich sein	Bei der Definition des Beteiligungsgegenstandes wird der Arbeitsauftrag formuliert. Dazu wird ein neuer Absatz im Kapitel 7.1 angeregt: "... Geht es um eine Beratung über das „ob“ oder „ob nicht“ eines Vorhabens? Geht es um das „wie“ eines Vorhabens?...". Das endgültige Stopp eines bereits in der Planung befindlichen Vorhabens kann im Rahmen der mitgestaltenden Bürgerbeteiligung aber nur empfohlen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Gemeinderat.
119	Leitlinien Ziffer 7	16i	Politik	"Nulllösung", d.h. ggf. ein Projekt auch zu stoppen muss auch möglich sein	Bei der Definition des Beteiligungsgegenstandes wird der Arbeitsauftrag formuliert. Dazu wird ein neuer Absatz im Kapitel 7.1 angeregt: "... Geht es um eine Beratung über das „ob“ oder „ob nicht“ eines Vorhabens? Geht es um das „wie“ eines Vorhabens?...". Das endgültige Stopp eines bereits in der Planung befindlichen Vorhabens kann im Rahmen der mitgestaltenden Bürgerbeteiligung aber nur empfohlen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Gemeinderat.
120	Leitlinien Ziffer 7	7c	Politik	Projekte sollen auch im Bürgerbeteiligungsverfahren komplett gestoppt werden können	Bei der Definition des Beteiligungsgegenstandes wird der Arbeitsauftrag formuliert. Dazu wird ein neuer Absatz im Kapitel 7.1 angeregt: "... Geht es um eine Beratung über das „ob“ oder „ob nicht“ eines Vorhabens? Geht es um das „wie“ eines Vorhabens?...". Das endgültige Stopp eines bereits in der Planung befindlichen Vorhabens kann im Rahmen der mitgestaltenden Bürgerbeteiligung aber nur empfohlen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Gemeinderat.
121	Leitlinien Ziffer 7	3b	Verwaltung	rechtlichen Rahmenbedingungen im Vorfeld klären und klar kommunizieren; verdeutlicht die Entscheidungsoptionen	Bei der Definition des Beteiligungsgegenstandes wird der Arbeitsauftrag formuliert. Dazu wird ein neuer Absatz im Kapitel 7.1 angeregt: "7.1 Genaue Definition des Beteiligungsgegenstands (Arbeitsauftrag) Wesentlich für das Gelingen eines Beteiligungsprozesses ist, dass sich alle Beteiligten von Beginn an über die Ziel des jeweiligen Prozesses im Klaren sind. D.h. alle Beteiligten müssen sich darauf verständigen, was der Arbeitsauftrag ist (Beispiel: Geht es um eine Beratung über das „ob“ oder „ob nicht“ eines Vorhabens? Geht es um das „wie“ eines Vorhabens?). Mit der Definition des Beteiligungsgegenstandes werden die gemeinsamen Erwartungen an den Beteiligungsprozess geklärt und mögliche spätere Enttäuschungen vermieden."
122	Leitlinien Ziffer 8	4h	Bürgerschaft	Was passiert bei Meinungsverschiedenheiten zu Bürgerbeteiligung zwischen Bezirksbeiräten und Gemeinderat? Hat ein Bezirksbeirat irgendwelche Möglichkeiten, den Gemeinderat zu Bürgerbeteiligung „zu zwingen“?	Nein; Gemeinderat entscheidet
123	Leitlinien Ziffer 8	4i	Bürgerschaft	Hürde der 1.000 Unterschriften: Warum muss die Hürde so hoch sein? Ist das nicht zu hoch?	intensive Diskussion auch im AK; Ergebnis wird von Seiten der AK-Leitung nicht infrage gestellt.

Rückmeldungen zum Entwurf der Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung (anonymisiert)

laufende Nummer	Verortung in den Leitlinien	Zuordnung zu den Originalschreiben	Akteur	Anregungen im Rahmen der Offenlegung	Empfehlung an den AK
124	Leitlinien Ziffer 9	28g	Verwaltung	Zur Verbindlichkeit von Bürgerbeteiligung gehört es, dass die getroffenen Entscheidungen unabhängig vom jeweiligen Zuständigkeitsbereich – vor allem, wenn sie von den Bürgerbeteiligungsergebnissen abweichen – für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar dargestellt werden. Bei derartigen Abweichungen können die Fraktionen des Gemeinderats Stellungnahmen formulieren, die im Stadtblatt sowie auf der Homepage der Stadt veröffentlicht werden.	Ja, wird auch von der AK-Leitung unterstützt
125	Leitlinien Ziffer 10	22d	Bürgerschaft	alle Unterlagen grundsätzlich öffentlich	Verweis auf Kapitel 10.7 der Leitlinien
126	Leitlinien Ziffer 10	16h	Politik	Besetzung der Jury bei Architektenwettbewerben auch mit Bürger/innen	Vorschlag neue Ziffer "10.7 Bürgerschaft bei Architektenwettbewerben einbinden" Dem Gemeinderat wird empfohlen darauf hinzuwirken, dass bei der Durchführung von Architektenwettbewerben die Bürgerschaft angemessen in das Verfahren eingebunden wird. Hierzu könnten sowohl die Mitgliedschaft in der Jury als auch eine Gelegenheit zur öffentlichen Diskussion der eingereichten Vorschläge gehören. Dabei soll auf vorliegende Erfahrungen aus anderen Städten zurückgegriffen werden."
127	Leitlinien Ziffer 10	23b	Politik	Besetzung der Jury auch bei Architektenwettbewerben mit Bürger/innen 1/3 Bürger 1/3 Stadträte 1/3 Fachplaner	Vorschlag neue Ziffer "10.7 Bürgerschaft bei Architektenwettbewerben einbinden" Dem Gemeinderat wird empfohlen darauf hinzuwirken, dass bei der Durchführung von Architektenwettbewerben die Bürgerschaft angemessen in das Verfahren eingebunden wird. Hierzu könnten sowohl die Mitgliedschaft in der Jury als auch eine Gelegenheit zur öffentlichen Diskussion der eingereichten Vorschläge gehören. Dabei soll auf vorliegende Erfahrungen aus anderen Städten zurückgegriffen werden."
128	Leitlinien Ziffer 10	7g	Politik	barrierefreie Beteiligung ermöglichen	wurde in der Ziffer 10.6 der Leitlinien aufgenommen: Hierzu gehören z. B. auch Barrierefreiheit, bei Bedarf Angebote für Kinderbetreuung und familienfreundliche Zeiten.
129	Leitlinien Ziffer 10	1k	Verwaltung	Bei Veranstaltungen zu Bürgerinformation oder -beteiligung sorgt die Stadt Heidelberg für geeignete Rahmenbedingungen. Hierzu gehören z. B. auch Barrierefreiheit, bei Bedarf Angebote für Kinderbetreuung und familienfreundliche Zeiten.	Ja, wird auch von der AK-Leitung so unterstützt
130	Leitlinien Ziffer 10	28d	Verwaltung	Fokussierung und Priorisierung der unter 10.2 aufgeführten Maßnahmen zum Aufbau einer breiten, öffentlichen Kommunikationskultur erforderlich.	Von Relevanz für die Umsetzung, nicht für die Fortschreibung der Leitlinien
131	Satzung § 2 Verwaltungsvorschrift § 2	26a	Bürgerschaft	keine Kopplung an § 21 Abs. 2 GemO BW	Wir sind an die derzeitige Fassung der Gemeindeordnung als übergeordnetes Landesgesetz gebunden
132	Satzung § 3	22g	Bürgerschaft	Anlage 1, Instrumentenkoffer fehlt noch	Ja, wird für die Vorlage an den Gemeinderat fertiggestellt. Inhaltlich Zusammenfassung von Anlage 3 der Leitlinien

Rückmeldungen zum Entwurf der Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung (anonymisiert)

laufende Nummer	Verortung in den Leitlinien	Zuordnung zu den Originalschreiben	Akteur	Anregungen im Rahmen der Offenlegung	Empfehlung an den AK
133	Satzung § 4	26c	Bürgerschaft	mehr als einen Vertreter als Ansprechpartner benennen	guter Vorschlag, in den Leitlinien ist von mindestens einem Stellvertreter die Rede - Vorschlag für Satzung: "wenn 1.000 Einwohner ab 14 Jahren (vgl. §12 Abs. 1 GemO) eine Anregung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens unterzeichnen und einen Sprecher bzw. eine Sprecherin sowie einen Vertreter bzw. eine Vertreterin benannt haben."
134	Satzung § 4	7a	Politik	auch Projekte, die nicht auf der Vorhabenliste stehen sollen auf Anregung gemäß §4 der Satzung Thema eines Bürgerbeteiligungsverfahrens werden können	Das ist der Fall.
135	Satzung § 5	29h	Bürgerschaft	Mitglieder der Verwaltung und der Bürgerschaft sollen in einem angemessenen Verhältnis vertreten sein, d.h. in der Regel sollen: 40 Prozent der Mitglieder aus der Verwaltung und gegebenenfalls aus der Investorenschaft kommen. Bitte ergänzen mit ... auf Vorschlag der Verwaltung aus der Investorenschaft kommen. (Grund: damit soll verhindert werden, dass Investoren per se vertreten sind)	durch das Wort "gegebenenfalls" unseres Erachtens erledigt.
136	Satzung § 5	29i	Bürgerschaft	Satzungsentwurf § 5,4b Die Interessenvielfalt der Bürgerschaft soll berücksichtigt werden, d.h. es sind auch Bürgerinnen und Bürger mit voneinander abweichenden Vorstellungen zu berufen. Bitte ergänzen mit: sofern diese nicht von der Verwaltung bzw. Investoren eingenommen werden. Grund: Investoren könnten eine Bürgerinitiative gründen und darin als Bürger die Interessen der Stadtverwaltung vertreten. Beispiel: Stadthallenanbau.	Ergebnis des AK an dieser Stelle fix.
137	Satzung § 5	18a	Verwaltung	Geschäftstordnung als Muster erstellen	Wird befürwortet Ein Muster der GO, welches dann fallspezifisch angepasst werden kann, ist der Fortschreibung der Satzung beigelegt.
138	Satzung § 6	22g	Bürgerschaft	Anlage 2 fehlt noch	Ja, wird für die Vorlage an den Gemeinderat fertiggestellt. Inhaltlich Zusammenfassung von Kapitel 7 der Leitlinien